

Neue Regeln für Finanzanlagenvermittler

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Im Dezember 2011 wurde das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts verabschiedet. Selbstständige Vermittler, die Finanzanlagen vertreiben, müssen zukünftig nach § 34 f der Gewerbeordnung (GewO) eine Erlaubnis zur Ausübung dieser Tätigkeit erwerben und sich in das Vermittlerregister eintragen lassen.

Was gilt bisher?

Wer als Selbstständiger Finanzanlagen, beispielsweise Investmentfonds, vermitteln oder über Finanzanlagen beraten möchte, muss das Gewerbe nach § 14 GewO anmelden und eine Erlaubnis nach § 34 c GewO beantragen. Für bestimmte weitere Anlageprodukte, die vermittelt werden sollen, wird gegebenenfalls eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz benötigt. Im Rahmen der Erlaubniserteilung wird die persönliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit überprüft, nicht jedoch die Sachkunde. Für die Berufsausübung sind aus gewerberechtlicher Sicht auch die Regelungen der Makler- und Bauträgerverordnung zu beachten.

Warum soll es neue Regelungen geben?

Der Gesetzgeber will den Anlegerschutz durch schärfere Regulierung von so genannten Graumarktprodukten stärken und die Anforderungen an den Vertrieb von Finanzanlagen erhöhen.

Er hat daher bereits in vielen Bereichen der Finanz- und Vermögensanlagen die Rahmenbedingungen verschärft.

Für den Vertrieb von Finanzanlagen durch Banken und den Vertrieb durch freie Vermittler sollen künftig die gleichen Spielregeln gelten. Die Wohlverhaltenspflichten des Wertpapierhandelsgesetztes werden auf freie Vermittler übertragen und somit für den Verbraucher ein gleichwertiges Schutzniveau geschaffen.

In die Gewerbeordnung werden die neuen §§ 34 f Finanzanlagenvermittler und 34 g Verordnungsermächtigung als Grundlage für eine neue Finanzanlagenvermittlerverordnung (FinVermV) eingeführt.

Zeitplan der neuen gewerberechtlichen Regelungen

Das Gesetz ist am 12.12.2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Die für die Finanzanlagenvermittlung notwendigen Änderungen der Gewerbeordnung treten zum 01.01.2013 in Kraft.

Die Finanzanlagenvermittlerverordnung wurde am 30.03.2012 beschlossen und soll gleichfalls zum 01.01.2013 in Kraft treten; die Regelungen der Sachkundeprüfung zum 01.11.2012.

Erlaubnis

1. Anwendungsbereich

Die Finanzanlagenvermittlung ist (auch künftig) ein erlaubnispflichtiges Gewerbe. Nach dem neuen § 34 f GewO wird die Erlaubnis in Niedersachsen durch die IHKs erteilt und ist in drei Teilbereiche unterteilt:

- Anteilsscheine einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen;
- Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft;
- Sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes (z. B. im Inland öffentlich angebotene Anteile an sonstigen geschlossenen Fonds, Genußrechte).

Für jeden einzelnen Teilbereich kann eine separate Erlaubnis oder eine Gesamterlaubnis für alle Teilbereiche beantragt werden. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt und kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden.

Keine Erlaubnis benötigen (nach § 34 f Abs. 3 Nr. 1-4 GewO):

- Kreditinstitute mit Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (§ 32 Abs. 1 KWG) und Zweigstellen von Unternehmen in Sinne des § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG,
- Kapitalanlagengesellschaften mit Erlaubnis nach dem Investmentgesetz (§ 7 Abs. 1 InvestmentG) und Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 InvestmentG,
- Finanzdienstleistungsinstitute mit KWG-Erlaubnis (§ 32 Abs. 1 KWG oder § 64 e Abs. 2 KWG, § 64 i Abs. 1 KWG, § 64 m oder 64 n KWG),
- Vertraglich an Kreditinstitute oder Wertpapierhandelsunternehmen gebundene Vermittler im Sinne des § 2 Abs. 10 Kreditwesengesetz benötigen keine Erlaubnis nach § 34f GewO. Für sie wird die Haftung von einem sog. „Haftungsdach“ (Wertpapierdienstleistungsunternehmen) übernommen. Diese Vermittler werden von ihrem Haftungsdach in ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geführtes öffentliches Register direkt eingetragen.

2. Erlaubnisvoraussetzungen

Die Erlaubnis ist nach § 34 f Abs. 2 GewO zu versagen, wenn

- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person, die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstrafat rechtskräftig verurteilt worden ist,
- der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu füh-

rende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 Zivilprozeßordnung) eingetragen ist,

- der Antragsteller den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nicht erbringen kann oder
- der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die Vermittlung von und Beratung über Finanzanlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 notwendige Sachkunde über die fachlichen und rechtlichen Grundlagen sowie über die Kundenberatung besitzt; die Sachkunde ist dabei im Umfang der beantragten Erlaubnis nachzuweisen.

3. Ausnahmen

Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 c GewO

Ab dem 01.01.2013 haben die Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 c (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3) GewO **sechs Monate** Zeit, die neue Erlaubnis nach § 34 f GewO bei der IHK zu beantragen und sich registrieren zu lassen. Danach erlischt der Teil der § 34 c (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3) Erlaubnis, der sich auf die Finanzanlagenvermittlung bezog, automatisch (§ 157 Abs. 2 GewO).

Die verbleibenden Teile der Erlaubnis nach § 34 c (z. B. Immobilienvermittlung, Kreditvermittlung, Bauträgeraktivitäten) werden auch künftig von den kommunalen Ordnungsämtern überwacht bzw. erteilt.

Bei Beantragung der neuen Erlaubnis findet keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der geordneten Vermögensverhältnisse statt.

Neben dem Nachweis einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung muss innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten, d. h. bis zum 31.12.2014, der Sachkundenachweis gegenüber der IHK erbracht werden.

Selbstständige, die seit 01.01.2006 (Stichtag) ununterbrochen auf Grund einer Erlaubnis nach dem bisherigen § 34 c GewO tätig sind und die lückenlos den Prüfbericht nach § 16 Abs. 1 Satz 1 der Makler- und Bauträgerverordnung bei den zuständigen Behörden vorgelegt haben, können von der Sachkundeprüfung befreit werden.

Für seine Angestellten muss der Arbeitgeber bescheinigen, dass sie seit dem Stichtag ununterbrochen als Finanzanlagenvermittler tätig gewesen sind.

Sachkundeprüfung bzw. gleichgestellte Abschlüsse

Für die Sachkundeprüfung sind die Industrie- und Handelskammern zuständig. Der Prüfling kann bei jeder IHK zur Sachkundeprüfung antreten, soweit diese die Sachkundeprüfung anbietet. Die Sachkundeprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Im schriftlichen Teil wird das Fachwissen modularisiert abgeprüft. Der praktische Teil der Prüfung wird als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt. Innerhalb der Prüfung gibt es einen allgemeinen Teil und einen Spezialisierungsteil. Die Spezialisierung orientiert sich an den drei Produktbereichen. Der Prüfling kann sich vorab für einen Produktbereich entscheiden oder alle Produktbereiche wählen. Die Prüfung kann

beliebig oft wiederholt werden. Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regelt die IHK durch Satzung.

Folgende Berufsqualifikation und deren Vorläufer- oder Nachfolgeberufe werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:

- **Abschlusszeugnis**

- a) als geprüfter Bankfachwirt oder –wirtin,
- b) als geprüfter Fachwirt oder –wirtin für Versicherungen und Finanzen,
- c) als geprüfter Investment-Fachwirt oder –wirtin (IHK),
- d) als geprüfter Fachwirt oder –wirtin für Finanzberatung (IHK),
- e) als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder –frau,
- f) als Kaufmann oder –frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder
- g) als Investmentfondskaufmann oder –frau;

- **Abschlusszeugnis**

- a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistungen (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss),
- b) als Fachberater oder –beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung oder
- c) als Finanzfachwirt (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,

wenn zusätzlich eine mindestens **einjährige Berufserfahrung** im Bereich Anlageberatung und –vermittlung vorliegt,

- **Abschlusszeugnis**

Als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn zusätzlich eine mindestens **zweijährige Berufserfahrung** im Bereich Finanzanlagenberatung und –vermittlung vorliegt.

Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens **dreijährige Berufserfahrung** im Bereich Anlagevermittlung oder –beratung nachgewiesen wird.

Im Rahmen der Niederlassungsfreiheit können nach Prüfung im Einzelfall auch ausländische Berufsbefähigungsnachweise anerkannt werden.

Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 d oder 34 e GewO

Wer bereits eine Versicherungsvermittlererlaubnis gem. § 34 d GewO oder eine Versicherungsberatererlaubnis gem. § 34 e GewO besitzt und keine der neuen Sachkundeprüfung gleichgestellten Berufsabschlüsse nachweisen kann, braucht lediglich den schriftlichen Teil der Sachkundeprüfung zu absolvieren. Dies gilt aber nur dann, wenn er eine Erlaubnis ausschließlich für den Teilbereich 1 des neuen § 34f GewO (Investmentfonds) beantragen möchte.

Beachte: Der praktische Prüfungsteil muss ebenfalls nicht abgelegt werden, wenn

- der Gewerbetreibende die IHK-Sachkundeprüfung als Versicherungsvermittler/-berater absolviert hat
oder
- einen vor dem 01.01.2009 abgelegten Abschluss als Versicherungsfachmann oder – frau des BWV besitzt
und
- er eine auf Investmentfonds beschränkte Prüfung ablegt;
- der Gewerbetreibende bereits eine beschränkte Erlaubnis besitzt, die er auf weitere Produktkategorien erweitern will.

Registrierung

Für die Registrierung nach § 11 a GewO sind die Industrie- und Handelskammern zuständig. Die Registrierung erfolgt über ein internetbasiertes öffentliches Register, welches beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag in Berlin geführt wird.

Im Register werden folgende Angaben gespeichert:

- Familienname, Vorname, Firma sowie Personenhandelsgesellschaften, in denen der Erlaubnisinhaber als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
- Geburtsdatum
- Besitz der Erlaubnis nach § 34 f GewO sowie deren Umfang
- Oder er als Ein- oder Mehrfirmenvertreter tätig ist,
- Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Erlaubnisbehörde sowie Registerstelle,
- Betriebliche Anschrift
- Registernummer
- Familien- und Vorname sowie das Geburtsdatum der von dem Erlaubnisinhaber beschäftigten Personen, die unmittelbar mit der Finanzanlagenberatung und – vermittlung mitwirken.

Erlaubnisinhaber müssen sich unmittelbar nach Aufnahme der Tätigkeit entsprechend dem Umfang der Erlaubnis in das Vermittlerregister eintragen lassen. Sie erhalten darüber eine Eintragungsbestätigung mit der Registrierungsnummer.

Änderungen sind der IHK unverzüglich zu melden. Auch müssen Gewerbetreibende unmittelbar bei Beratung und Vermittlung mitwirkende Mitarbeiter unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der IHK melden und registrieren lassen.

Informations-, Beratungs-, Dokumentations- und Offenlegungspflichten

- **Statusbezogene Informationspflichten**

Beim ersten Geschäftskontakt muss der Gewerbetreibende dem Anleger statusbezogene Angaben klar und verständlich in Textform mitteilen (§ 12 FinVermV).

- **Information des Anlegers über Risiken, Kosten, Nebenkosten und Interessenkonflikte**

Dem Anleger müssen vom Gewerbetreibenden rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts Informationen über Risiken, Kosten, Nebenkosten sowie Interessenkonflikte zur Verfügung gestellt werden (§ 13 FinVermV).

Hinsichtlich der Kosten und Nebenkosten müssen die Informationen insbesondere Angaben zu dem Gesamtpreis, den der Anleger zu zahlen hat, enthalten. Dieser beinhaltet alle damit verbundenen Gebühren, Provisionen, Entgelte und Auslagen. Wenn die genaue Preisangabe nicht möglich ist, ist die Grundlage für die Berechnung des Gesamtpreises anzugeben. Die vom Gewerbetreibenden in Rechnung gestellten Provisionen sind separat aufzuführen.

- **Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung**

Alle Informationen einschließlich Werbemittelungen, die der Gewerbetreibende dem Anleger zugänglich macht, müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein (§ 14 FinVermV).

- **Bereitstellung des Informationsblatts**

Im Fall einer Anlageberatung hat der Gewerbetreibende dem Anleger rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über jede Finanzanlage, auf die sich eine Kaufempfehlung bezieht, ein Produktinformationsblatt (sog. „Beipackzettel“) zur Verfügung zu stellen (§ 15 FinVermV).

- **Einhaltung von Informationen über den Anleger, Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen**

Der Gewerbetreibende muss im Rahmen der Anlageberatung alle Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers in Bezug auf Finanzanlagen, die Anlageziele des Anlegers und seine finanziellen Verhältnisse einholen, die erforderlich sind, um dem Anleger eine für ihn geeignete Finanzanlage empfehlen zu können. Maßgeblich für die Geeignetheit ist dabei, ob die empfohlene Finanzanlage den Anlagezielen des Anlegers entspricht, die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger entsprechend seinen Anlagezielen finanziell tragbar sind und er die Anlagerisiken mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen verstehen kann (§ 16 FinVermV).

Sofern der Gewerbetreibende die erforderlichen Informationen nicht erlangt, darf er dem Anleger im Rahmen der Anlageberatung keine Finanzanlage empfehlen.

- **Offenlegung von Zuwendungen**

Der Gewerbetreibende darf im Zusammenhang mit der Vermittlung von und Beratung über Finanzanlagen Zuwendungen nur von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, wenn er Existenz, Art und Umfang der Zuwendung dem Anleger vor Abschluss des Vertrags in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise offengelegt hat. Lässt sich der Umfang noch nicht bestimmen, muss er dem Anleger die Art und Weise der Berechnung der Zuwendung offenlegen. Sie darf der ordnungsgemäßen Vermittlung und Beratung im Interesse des Anlegers nicht entgegenstehen (§ 17 FinVermV).

Unter Zuwendung sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile, die der Gewerbetreibende vom Emittenten, Anbieter einer Finanzanlage oder von einem sonstigen Dritten für deren Vermittlung oder Beratung erhält oder an Dritte gewährt, zu verstehen.

- **Anfertigung eines Beratungsprotokolls**

Über jede Anlageberatung muss unverzüglich nach deren Abschluss und vor Abschluss eines Geschäfts ein Protokoll in Schriftform angefertigt werden. Eine Kopie ist dem Anleger unverzüglich nach Abschluss der Beratung und vor Abschluss eines Geschäfts zur Verfügung zu stellen (§ 18 FinVermV).

Auch Mitarbeiter des Gewerbetreibenden müssen diese Pflichten einhalten.

Nähere Einzelheiten zu den Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten ergeben sich aus Abschnitt 4 der Finanzanlagenvermittlerverordnung (FinVermV).

Prüfungen

Gewerbetreibende im Sinne des § 34 f Abs. 1 GewO müssen auf ihre Kosten ihre geschäftlichen Unterlagen jedes Jahr von einem geeigneten Prüfer prüfen lassen und den Prüfbericht gem. § 24 FinVermV der IHK bis zum 31.12. des darauf folgenden Jahres unaufgefordert zukommen lassen. Die Regelung ist der bisherigen Makler- und Bauträgerverordnung entnommen. Die bisher von der Prüfpflicht ausgenommenen Anlageberater sind nun auch mit einbezogen.

Geeignete Prüfer sind z. B. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder entsprechende Prüfungsgesellschaften. Darüber hinaus können die IHKs aus besonderem Anlass außerordentliche Prüfungen anordnen.

Hinweis

Dieses Merkblatt wurde auf Basis des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom 06.12.2011 (BGBl. I Nr. 63 vom 12.12.2011) und der Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 30.03.2012 erstellt.

Ferner soll es – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: November 2012

Autor

Thomas Kreye
Abteilung Handel und Dienstleistungen
Tel. (0511) 3107-378
Fax (0511) 3107-435

Industrie- und Handelskammer
Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover

gewerberecht@hannover.ihk.de

<http://www.hannover.ihk.de>